

Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2001**Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam mit der Bitte um Beschlussfassung.

Abschiebungshaft ist nach § 57 des Ausländergesetzes zur Sicherung der Abschiebung u. a. anzuordnen, wenn sich ein ausreisepflichtiger Ausländer seiner Abschiebung entzogen hat. Für die Abschiebungshaft ist eine richterliche Anordnung erforderlich. In Bremen und Bremerhaven wird die Abschiebungshaft in Einrichtungen der Polizei vollzogen. Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt zurzeit auf der Grundlage eines „Erlasses über den Polizeigewahrsam“ (Verwaltungsvorschrift). Wegen der über die Freiheitsentziehung hinaus gehenden Eingriffe in Rechte der Betroffenen, die auch über einen längeren Zeitraum andauern können, erscheint eine eigene gesetzliche Regelung der Durchführung der Abschiebungshaft bei der Polizei erforderlich. Soweit die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird (i. d. R. in Fällen der Amtshilfe), besteht dafür nach dem Strafvollzugsgesetz bereits eine spezielle gesetzliche Grundlage. Der Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Deputation für Inneres hat am 20. September 2001 dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Der Senat hat den Entwurf auf seiner Sitzung am 9. Oktober 2001 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der nach § 57 des Ausländergesetzes angeordneten Abschiebungshaft, soweit dieser in Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes stattfindet.

§ 2

Vollzug von Abschiebungshaft

Ausländer, die in Abschiebungshaft zu nehmen sind, werden in Gewahrsamseinrichtungen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes aufgenommen. In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit der Anstaltsleitung die Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bremen oder in Vollzugsanstalten anderer Länder erfolgen.

§ 3

Gestaltung der Abschiebungshaft

(1) Die Persönlichkeit und das Ehrgefühl von Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sind zu achten; ihnen dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung erfordern.

(2) Urlaub oder Ausgang werden nicht gewährt.

§ 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) Bei der Aufnahme erfolgt eine Unterrichtung über die Rechte und Pflichten in der Gewahrsamseinrichtung; die Unterrichtung kann auch durch die Aushändigung von Merkblättern erfolgen. Soweit möglich, erfolgt die Unterrichtung in der Muttersprache des Abschiebungshäftlings oder in einer anderen ihm verständlichen Sprache. Aufgenommenen Personen ist im angemessenen Umfang Gelegenheit zu geben, Angehörige, Personen ihres Vertrauens, ihre Botschaft oder einen Rechtsanwalt zu benachrichtigen.

(2) Dem Abschiebungshäftling soll der voraussichtliche Ausreisezeitpunkt unverzüglich nach dessen Festsetzung durch die Ausländerbehörde oder in ihrem Auftrag durch Bedienstete der Gewahrsamseinrichtung mitgeteilt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Abschiebungshäftling zu einer freiwilligen Ausreise bereit ist. Kann der Ausreisezeitpunkt noch nicht bestimmt werden, so ist der Abschiebungshäftling über die Gründe, die seiner Abschiebung entgegen stehen, zu unterrichten.

§ 5

Unterbringung und Verpflegung

(1) Frauen und Männer werden in verschiedenen Bereichen der Gewahrsamseinrichtung oder in unterschiedlichen Gewahrsamseinrichtungen untergebracht; Jugendliche und Erwachsene sind in getrennten Zellen unterzubringen. In Abschiebungshaft befindliche Ausländer sind getrennt von anderen Verwahrten unterzubringen.

Für Größe und Ausgestaltung der Räume gilt § 144 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend. Näheres regelt der Senator für Inneres, Kultur und Sport.

(2) Sollen Angehörige einer Familie zusammen abgeschoben werden, so sollen sie auf Verlangen gemeinsam untergebracht werden, sofern dies in der Gewahrsamseinrichtung möglich ist und Sicherheitsgründe nicht entgegen stehen. Dies gilt nicht, wenn durch die gemeinsame Unterbringung ein Aufwand entstehen würde, der außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

(3) Abschiebungshäftlingen sind unter Beachtung der Sicherheit oder Ordnung in der Gewahrsamseinrichtung großzügige Aufschluss- und Umschlusszeiten zu gewähren. Ihnen ist ein Aufenthalt von mindestens einer Stunde täglich im Freien zu ermöglichen.

(4) Bei der Verpflegung soll Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote genommen werden.

§ 6

Besuche

Abschiebungshäftlinge dürfen Besuch empfangen. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich und seine mitgeführten Gegenstände durchsuchen lässt. Das Nähere regelt die Gewahrsamsordnung. Besuche von Rechtsanwälten, konsularischen Vertretern oder Vertretern anerkannter auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen sind außerhalb etwaiger Zeitkontingente der Gewahrsamsordnung zulässig.

§ 7

Post, Telefon, Erwerb von Waren, Geschenke

(1) Abschiebungshäftlinge dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post empfangen und auf eigene Kosten versenden. Dasselbe gilt für Geschenke von Besuchern und an Besucher.

(2) Es können Kontrollen eingehender Post sowie von Besuchern mitgebrachter Geschenke auch nach Ende einer Durchsuchung nach § 6 Satz 2 angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Sicherheit und Ordnung des Abschiebungsgewahrsams gefährdet ist. Vom Empfang auszuschließende Post oder Geschenke werden an den Absender zurückgesandt, zurückgewiesen oder für den Abschiebungshäftling aufbewahrt. Aufbewahrte Gegenstände sind bei der Abschiebung oder anderweitigen Beendigung der Abschiebungshaft auszuhändigen. Aufbewahrte Gegenstände, deren Verderb droht, können vernichtet werden.

(3) Die Abschiebungshäftlinge haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abschiebungsgewahrsams und der Gleichbehandlung aller Abschiebungshäftlinge das Recht zu telefonieren.

(4) Abschiebungshäftlinge können Waren und Gegenstände des persönlichen Bedarfs im angemessenen Umfang durch Vermittlung der Gewahrsamseinrichtung auf eigene Kosten erwerben. Gegenstände und Waren, die die Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung gefährden, können vom Erwerb ausgeschlossen werden. Dem Abschiebungshäftling kann der Einkauf bestimmter Waren oder Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn nach ärztlicher Feststellung zu befürchten ist, dass diese seine Gesundheit gefährden.

(5) Das Nähere regelt die Gewahrsamsordnung.

§ 8

Nutzung von Medien

(1) Abschiebungshäftlinge dürfen auf eigene Kosten über den Abschiebungsgewahrsam alle Zeitungen und Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug oder die Sicherheit oder Ordnung des Abschiebungsgewahrsams gefährden würde oder deren Verbreitung strafbar oder ordnungswidrig ist.

(2) Abschiebungshäftlinge können am Hörfunkprogramm oder am gemeinschaftlichen Fernsehempfang des Abschiebungsgewahrsams teilnehmen. Sie dürfen eigene Hörfunkgeräte benutzen, soweit dadurch andere nicht gestört werden. Das Nähere regelt die Gewahrsamsordnung.

§ 9

Religiöse Betätigung, Beschäftigung, Sport, soziale Betreuung

(1) Abschiebungshäftlingen ist das Befolgen religiöser Übungen und die seelsorgerische Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses zu ermöglichen.

(2) Abschiebungshäftlinge können sich nach Maßgabe der Möglichkeiten der Gewahrsamseinrichtung sportlich betätigen.

(3) Den Abschiebungshäftlingen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Gewahrsamseinrichtung Gelegenheit zur Ausübung einer Freizeitbeschäftigung zu geben.

(4) Abschiebungshäftlinge werden sozialarbeiterisch betreut.

(5) Das Nähere regelt die Gewahrsamsordnung.

§ 10

Medizinische Betreuung

Abschiebungshäftlinge haben einen Anspruch auf notwendige ärztliche Behandlung durch den für die Gewahrsamseinrichtung zuständigen medizinischen

Dienst. Die ärztliche Behandlung in besonderen Fällen wird durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport geregelt.

§ 11

Beschwerderecht, Beirat

(1) Abschiebungshäftlinge haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Leiter der Gewahrsamseinrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Für die Gewahrsamseinrichtung wird ein Beirat errichtet. Näheres regelt der Senator für Inneres, Kultur und Sport.

§ 12

Unmittelbarer Zwang

Die Regelungen der §§ 94 bis 101 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten entsprechend.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Durchführung der Abschiebungshaft auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, soweit sie in Gewahrsamseinrichtungen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes erfolgt. Bisher sind die Rahmenbedingungen für die Abschiebungshaft in einer Verwaltungsvorschrift (Erlass über den Polizeigewahrsam) geregelt.

Da in Bremen die Abschiebungshaft überwiegend nicht in Justizvollzugsanstalten, sondern in Gewahrsamseinrichtungen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt wird, erscheint im Hinblick auf die mit der Abschiebungshaft verbundenen Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sowie die teilweise länger andauernde Unterbringung eine eigene gesetzliche Regelung der Durchführung der Abschiebungshaft erforderlich. Soweit die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten erfolgt, besteht nach dem Strafvollzugsgesetz bereits eine spezielle gesetzliche Grundlage.

Im Einzelnen

Zu § 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt; es regelt den Vollzug der nach dem Ausländergesetz angeordneten Abschiebungshaft. Andere in den Gewahrsamseinrichtungen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes untergebrachte Personen werden nicht erfasst. Für diese Personen, die sich in der Regel nur kurzfristig in Gewahrsam befinden, bestehen nach dem Polizeigesetz und dem Erlass über den Polizeigewahrsam ausreichende rechtliche Grundlagen für

die Durchführung des Gewahrsams. Soweit die Abschiebungshaft nicht in Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes vollzogen wird, sondern in Justizvollzugsanstalten, gelten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.

Zu § 2

Die Regelung enthält den Grundsatz, dass Ausländer, die in Abschiebungshaft zu nehmen sind, in Gewahrsamseinrichtungen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes unterzubringen sind. Damit wird die in Bremen bereits seit längerem bestehende Praxis nunmehr auch gesetzlich festgelegt, nach der der Innenbereich beauftragt ist, die für die Durchführung des Abschiebungsgewahrsams erforderlichen Voraussetzungen vorzuhalten.

Satz 2 enthält die Möglichkeit einer Ausnahme, wenn abweichend von dem in Satz 1 enthaltenen Grundsatz die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in einer Justizvollzugsanstalt z. B. aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.

Zu § 3

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass den Abschiebungshäftlingen nur die unbedingt erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden dürfen. Im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen der Abschiebungshaft, die nur angeordnet werden darf, wenn sich ein Ausländer bereits seiner Ausreisepflicht entzogen hat, wird in Absatz 2 festgelegt, dass Urlaub oder Ausgang nicht gewährt wird.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält Unterrichtungspflichten gegenüber den in Abschiebungshaft aufgenommenen Personen, die sich zum einen auf Rechte und Pflichten in der Gewahrsamseinrichtung und zum anderen auf die voraussichtliche Dauer der Abschiebungshaft beziehen. Durch die Regelung wird ferner festgelegt, dass der Betroffene Dritte von der Aufnahme in die Abschiebungshaft unterrichten kann.

Die gegenwärtige Praxis, nach der die Betroffenen ein Merkblatt erhalten, das in einer Reihe von Sprachen vorrätig gehalten wird, findet sich in der Vorschrift wieder.

Zu § 5

Die Regelung enthält Einzelheiten hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Abschiebungshaft.

Zu § 6

Mit der Regelung wird das Recht von Abschiebungshäftlingen festgelegt, Besuche in der Abschiebungshaft empfangen zu können. Im Hinblick auf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung enthält die Regelung Einschränkungen des Besuchsrechts. Der Hinweis in Satz 3 erlaubt es, in der Gewahrsamsordnung die Ausgestaltung des Besuchsrechts (beispielsweise die Besuchszeit, Dauer der Besuche, Zahl der gleichzeitig besuchenden Personen) mit den Belangen der Gewahrsamseinrichtung abzustimmen.

Zu § 7

In Absatz 1 wird das Recht von Abschiebungshäftlingen festgelegt, Post und Geschenke entgegen nehmen zu können. Durch die Regelungen in Absatz 2 werden im Hinblick auf die Belange des Polizeigewahrsams Vorkehrungen getroffen, um das Einbringen sicherheits- oder ordnungsgefährdender Gegenstände oder Stoffe in die Gewahrsamseinrichtung zu unterbinden.

Durch die Absätze 3 und 4 wird festgelegt, dass Abschiebungshäftlinge auf eigene Kosten Gegenstände oder Waren erwerben und telefonieren dürfen. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Gewahrsamseinrichtung sowie aus medizinischen Gründen kann der Einkauf bestimmter Waren oder Gegenstände beschränkt oder untersagt werden.

Zu § 8

In § 8 wird generell das Recht auf Nutzung von Medien festgelegt. Umfang und Beschränkungen werden in der Gewahrsamsordnung im Einzelnen festgelegt.

Zu § 9

§ 9 legt für den Aufenthalt in der Abschiebungshaft bestimmte Rahmenbedingungen fest, nach denen Abschiebungshäftlinge die Möglichkeit religiöser Betätigung sowie die Ausübung von Sport und von Freizeitbeschäftigungen im angemessenem Rahmen haben; auch wenn dabei die Bedingungen der Einrichtung jeweils zu berücksichtigen sind, sind die Einrichtungen aufgrund dieser Vorgabe gehalten, für entsprechende Möglichkeiten zu sorgen. Durch Absatz 4 wird festgelegt, dass eine sozialarbeiterische Betreuung von Abschiebungshäftlingen vorgesehen ist.

Zu § 10

§ 10 trifft Vorkehrungen hinsichtlich der medizinischen Betreuung von Abschiebungshäftlingen. Danach besteht ein Anspruch auf notwendige ärztliche Behandlung, die nach Entscheidung der Einrichtung durch den zuständigen medizinischen Dienst oder einen sonst von der Einrichtung bestimmten Arzt zu erbringen ist. Für Sonderfälle, in denen z. B. aus besonderen Gründen die Weiterbehandlung durch den bisher behandelnden Arzt angezeigt ist, trifft der Senator für Inneres, Kultur und Sport eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift.

Zu § 11

Die Regelung sieht in entsprechender Anwendung des Strafvollzugsgesetzes vor, dass die Betroffenen ein Beschwerderecht gegenüber dem Leiter der Gewahrsamseinrichtung haben. Ferner soll ein Beirat, der aus dritten Personen besteht, die Arbeit der Gewahrsamseinrichtung begleiten.

Zu § 12

Durch die Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs in der Abschiebungshaft festgelegt. Im Hinblick auf die gleichartigen Verhältnisse in Justizvollzugsanstalten wird durch einen Verweis die entsprechende Geltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vorgesehen. Die Bestimmungen des Bremischen Polizeigesetzes bleiben daneben unberührt, soweit nicht im Strafvollzugsgesetz speziellere Bestimmungen enthalten sind.